

Neues zur Haftung von Vorstandsmitgliedern

Vor einem Jahr wurde ein wichtiger Abschnitt im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geändert. Der neue Paragraph 31a schränkt die Haftung von Vorstandsmitgliedern deutlich ein. Trotzdem sollte die Gesetzesänderung mit Vorsicht genossen werden.

Der Text im BGB hört sich gut an: Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. „Ziel der Änderung war es, das ehrenamtliche Engagement zu fördern“, erklärt BDB-Rechtsberater Ulrich von der Horst. „Ganz so positiv, wie es oft dargestellt wurde, ist das neue Gesetz aber nicht zu bewerten.“

Dass Vorstandsmitglieder weiterhin haften, wenn sie einen Schaden grob fahrlässig oder sogar vorsätzlich verursachen, ist nach der Meinung von Ulrich von der Horst zu begrüßen. „Das sind die schweren Kaliber“, meint von der Horst. Beispiele: Man beachtet bei einer Tour im Auftrag des Vereines ein Stoppschild nicht und verletzt jemanden. Oder man fällt einen Baum, in dessen Fallbereich sich Menschen aufhalten – in diesem Fall sprechen Juristen von einer Verletzung der verkehrserforderlichen Sorgfalt.

Bedingte Haftung gegenüber Dritten

Kritischer sieht von der Horst einen anderen Punkt: Paragraph 31a des Bürgerlichen Gesetzbuches schränkt die

Außenhaftung gegenüber Dritten, also gegenüber Nicht-Vereinsmitgliedern, nicht ein, sondern lediglich die sogenannte Innenhaftung. Gegenüber Dritten

haftet der Vorstand eines Vereines auch weiterhin bei leichter Fahrlässigkeit. Das kann zum Beispiel zum Problem für Vereine mit Vereinsheim werden. Die sollten im Winter unbedingt daran denken, die Wege und Plätze zu räumen und zu streuen – ansonsten könnte ein Fußgänger, der sich verletzt, auf Schadenersatz klagen.

Das trifft zuerst einmal den Verein: Der ist nämlich verpflichtet, seine Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Außenstehenden freizustellen. Wenn dort aber nichts zu holen ist, könnte sich das Problem ganz schnell in Richtung des verantwortlichen Vorstandsmitgliedes verlagern – dieses müsste im schlimmsten Fall den Schaden sogar aus eigener Tasche bezahlen. „Solche Risiken können nur durch Versicherungen abgedeckt werden“, bilanziert von der Horst, „das Haftungsthema ist mit der Gesetzesänderung deshalb noch lange nicht vom Tisch.“

Patrik Müller

Recht & Rat



Vorsicht beim Vereinsausflug: Vorstandsmitglieder, die Teilnehmer fahrlässig auf gefährliche Wege führen, tragen die Verantwortung.

Foto: istockphoto